# Pertranensper

Beilage für Betriebsräte und Sunktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Erscheint am letten Sonnabend eines jeden Monats Nummer 10

Oktober 1931

## Das neue Fürsorgerecht

Die kapitalistische Krisenwirtschaft bringt es mit sich, daß Mitteln der Fürsorge unterstützt wurden, verschärft zur Haftung eine Reihe Kolleginnen und Kollegen statt Arbeitslohn Fürsorge heranziehen. Jedenfalls dursten die Kinder gegenüber einem beziehen muffen. Im Fürforgerecht find letthin eine Reihe einschneidender Aenderungen erfolgt, welche auch praktische Be= deutung für Unterstützungsempfänger haben. Da ist z. B. wichtig, daß bei der Aufftellung von Richtlinien und Richtfagen die Beteiligung von Bersonen aus den Rreifen der Silfsbedürftigen gesichert sein muß. Früher genügte es, wenn Bertreter von Bohlsahrtsvereinen gehört wurden. Ferner ist sestgelegt worden, daß die von der Reichsregierung aufgestellten Keichsgrundsätze über Boraussetzung, Art und Waß der öffentlichen Fürsorge ohne weiteres dindend für die Länder sind. Im Rahmen diese Vorschriften können die Länder nach kanten die Länder können die Lände schriften können die Länder dann weitere Bestimmungen treffen. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Reichsgrundfage verhältnismäßig modernen Geift atmen. Neu ist ferner, daß zuziehende arme Bersonen, die sich am Zuzugsort in den Fa-milienhaushalt zu Verwandten begeben, für das Wohlsahrtsamt des Abzugsortes zuständig bleiben, während sie früher durch ihre Bereinigung mit den Berwandten endgültig dem Wohlfahrtsamt des Zuzugsortes zur Laft fielen. Auf diese Beise wurden besonders großstädtische Fürsorgeämter entlastet.

Ein besonders streitiges Kapitel war in der Bergangenheit die Frage des Ersakes und der Rückerstattung aufgewendeter Fürsorgeleistungen. Hier ist jetzt klar und zweifelsfrei gesagt, daß der Unterstützte verpflichtet ist, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Allerdings ist der Unterstützte berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Auch der Erbe haftet, jedoch nur mit dem Nachlaß. Er kann aber die Erstattung verweigern, wenn er felber unterftugungsbedurftig ift oder wenn die Geltendmachung des Erstattungsanspruches gegen ihn eine besondere Härte darstellen wurde. Bon dem Unterstützten sind nicht zu ersetzen: 1. die Kosten der Wochensürsorge, 2. die Rosten der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln, 8. Fürsorgeleistungen, die ihm vor Bollendung seines

18. Lebensjahres gewährt worden sind.

Neu geregelt find die Vorschriften über eine etwaige Beschlagnahme von Unsprüchen, die dem Unterstütten gegen Dritte gustehen. Die Fürsorgeamter haben ein Beschlagnahmerecht nur bei Die Fürsorgeämter konnten die Kinder von Eltern, welche aus grundsätzen näher gesagt.

heranziehen. Jedenfalls durften die Kinder gegenüber einem Erstattungsanspruch nicht einwenden, daß sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts erst dann Unterhalt den Eltern zu gewähren haben, wenn ihr eigener standesgemäßer Unterhalt gesichert war. Diese verschärfte Saftung ist weggefallen. Tritt ein Fürsorgeamt jest an Kinder wegen Erstattung von Fürsorgeleiftungen heran, so können diese einwenden, daß sie erft dann haften, wenn man ihnen nachweift, daß sie mehr als ihren eigenen standesgemäßen. Unterhalt verdienen. Der nach bürgerlichem Recht Unterhalts- oder Ersappflichtige kann im Berwaltungsweg zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht ange-halten werden. Als unterhaltspflichtig gilt der Bater des unehe-lichen Kindes nur, wenn er seine Baterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesethuches anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ift.

Was dem Chegatten oder den Kindern unter 18 Jahren an Unterstützung gezählt wird, kann das Fürsorgeamt von dem anberen Chegatten ohne weiteres ersetzt verlangen, wenn Chegatten oder Eltern ausreichendes Bermögen oder Einkommen

Aus der Neufaffung der inzwischen abgeänderten Reichs. grundfätze ist zu ersehen, daß bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit olche Zuwendungen außer Ansag bleiben, die die freie Wohlahrtspflege oder eine Gewerkschaft zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Damit ist der Grundsatz aufrechterhalten, daß gewerkschaftliche Unterstützungen dieser Art jedenfalls nicht mit berücksichtigt werden dürsen.

Die Reichsgrundsätze bestimmen in § 9, daß die Fürsorge nicht von einer ausdrücklichen Berpflichtung, die aufzuwendenden Kosten zu ersetzen, abhängig gemacht werden darf. Muß die Fürforge eintreten, weil Bermögen des Hilfesuchenden vorerft nicht verwertet werden kann oder foll, so kann sie ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Ersat der aufzuwendenden Kosten sichersgestellt wird, besonders durch Abschluß von Kentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten. Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sichersstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Wann eine helandere Härte in der Regel parliegt wird in der Raides solchen Ansprüchen, Forderungen und Rechten, die dem Unter- stellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückstützten gerade für die Zeit seiner Unterstützung gegen einen zahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Wann Dritten zustehen. Früher war gerade dieser Punkt sehr streitig. eine besondere Härte in der Regel vorliegt, wird in den Reichs-

#### Statistikkarten und Fragebogen

Für die Bahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt diefer Zeitungsfendung eine Statiftikkarte für den Monat Oktober bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen sind Fragebogen für Oktober, November, Dezember als Drucksache zugestellt worden. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Berbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. November zugeschicht werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurz-arbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 31. Oktober zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Ramen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird "Die Bertrauensperson" in ihrer nächsten Nummer bekanntmachen

Nachstehende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für September entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Samburg: Beide, Rellinghusen, Parchim, Gandersheim, Goslar, Ofterode, Münchehof, Winfen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Uslar, Aleinalmerode, Oberode, Sunbelshaufen, Gisleben, Gebefee, Grafentonna, Grofbreitenbach, Rirchohmfeld, Raltensundheim, Lehesten, Reuftadt, Bella.

Gau Serford: Sameln, Bielefeld, Sobenhaufen, Mennighuffen,

Münfter.

Gau Frantfurt: Briedel, Elten, Oberhaufen, Alsfeld, Dillenburg, Worms, Rorheim.

Gau Seidelberg: Gronau, Kirrlach, Maffenbachhaufen. Reulugheim, Schwäb Sall, Rülzheim, Neuhütten.

Gau Dresden: Rroffen, Wintersdorf, Breinig, Grimma, Oberottenborf, Blauen, Tannenberg.

Gan Schleffen: Sannau.

San Berlin: Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalt, Wusterhausen.

#### Der Familienzuschlag zur Arbeitslosenunterstützung

In der Braxis der Arbeitslosenversicherung herrscht in Kreisen ber Versicherten nicht selten Unklarheit darüber, wann ein Zuschlag für Angehörige zu gewähren ist und wann nicht. Das erklärt sich im wesentlichen dadurch, daß bürgerlich-rechtliche Fragen hineinspielen, nämlich die Fragen der Unterhaltspflicht gegen-über den Familienangehörigen. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungssähigkeit haben würden, sowie für Stiefund Pflegekinder. Das sind die zuschlagsberechtigten Angehörigen. Der Familienzuschlag ist jedoch von einer Bedingung abhängig: er darf nur gemährt werden, wenn der Arbeitslofe den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslofigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Die ausnahmslofe Anwendung dieses Grundsages murde allerdings zu manchen Härten führen. Deshalb soll obiger Grundsatz nicht gelten, wenn ein Unterhalts-anspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist (z. B. der Arbeitslose verheiratet sich) oder im Falle der Leiftungsfähigkeit entstanden wäre. Ferner gilt er auch dann nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslofen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Tritten hat. Endlich wird der Familienzuschlag dann nicht gewährt, wenn der Angehörige für seine eigene Berson Haupt unterstützung bezieht. Soweit die gesetzlichen Vorschriften!

Jest zu dem Fall, daß Unterstützung bewilligt worden ist, jedoch hat der Arbeitslose vergessen oder übersehen, daß der Zusschlag zu beantragen war. In diesem Fall muß das Arbeitsamt den Zuschlag nachträglich nach rückwärts bewilligen. In der Nichterwähnung des Angehörigen bei der Antragstellung kommt rach Ansicht des Spruchsenats ein Berzichtswille noch nicht zum Ausdruck. Wenn der Angehörige, für den ein Zuschlag beantragt nochen ist, eine Rente aus der Sozialversicherung erhält, so schließt diese Kente den Zuschlag nicht ohne weiteres aus. Vielsmehr kommt es hierbei ganz auf die Höhe der Rente an. Man kann allgemein sagen, daß der Zuschlag dann ohne weiteres zu gewähren ist, wenn die Kente nicht ausreicht, um den Unterhalt des Angehörigen zu sichern. Sier müssen die Arbeitsämter nicht ängstlich versahren, wie denn überhaupt kleinliche Handhabung der Borschriften in der gesamten Sozialversicherung wenig am

Plake ift.

Der Senat hat unter anderem ausgesprochen, daß Schwiegerseltern nicht zu den zuschlagsberechtigten Angehörigen zu zählen sind, auch nicht die geschiedene Ehesrau. Die zuschlagsberechtigten Angehörigen sind jedoch nicht berechtigt, im eigenen Namen beim Arbeitsamt die Gewährung des Familienzuschlags zu beantragen. Sie sind auch nicht herechtigt, gegen die Entscheidung des Spruchausschusses, durch die ein Familienzuschlag abgelehnt wird, im eigenen Namen Berusung einzulegen. Der Zuschlag ils jedoch von Amts wegen sestugung einzulegen. Der Zuschlag ils dann dazu Stellung zu nehmen, wenn sich aus dem Gesamtinhalt der Unterstützungsakten ergibt, daß zuschlagsberechtigte Angebörige vorhanden sind. Wird der Zuschlag z. B für die Ehefrau badurch ausgeschlossen, daß diese die zum Eintritt der Arbeitselossischer oder überwiegender Unterhalt auch dann vorliegt, wenn die Ehefrau für kurze Zeit gearbeitet hat? Der Senat sagt, daß gänzlicher oder überwiegender Unterhalt auch dann vorliegt, wenn die Ehefrau für kurze Zeit einer Aushilfsbeschäftigung nachgegangen ist und der Ehemann für diese kurze Zeit keinen Unterhalt gewährt hat.

Der Präsident der Reichsanstalt hat soeben den Fall zur Unterlage eines besonderen Erlasses gemacht, daß ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt. Der Gesetzgeber bestimmt, daß in solchen Fällen der Borsitzende des Arsbeitsamtes anordnen kann, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diesenige Berson, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich besindet. Sollen lediglich die Familienzuschläge an eine dritte Person ausgezahlt werden, so entspricht es nicht dem Iweck derselben, wenn sich Arbeitsämter in einem Falle, in dem nicht auf alle Kinder je ein Juschlag entsällt, z. B. gegenüber einem solchen Antrag auf "Abzweigung" eines Juschlags sür ein uneheliches Kind auf den Standpunkt gestellt haben, daß mit den versügdaren Familienzuschlägen zunächst die ehelichen Kinder bedacht werden müßten und daß deshalb das uneheliche Kind leer ausgehen muß. Vielmehr entspricht es der Billigkeit, daß eine gleichmäßige Berteilung des zur Bersügung stehenden Bestages vorgenommen wird.

#### Die internationale Entwicklung des Arbeitsrechts im Jahre 1930

Auf dem Gebiete des Koalitionsrechts wurde in Desterreich am 5. April 1930 ein Gesetz erlassen über den "Schutz der Arbeitsund Bersammlungssreiheit". Das Gesetz, das bedeutsame Beränderungen der bisherigen Rechtslage geschaffen hat, verfolgt angeblich das Ziel, etwaige Monopole von Gewerkschaften in be-stimmten Betrieben zu beseitigen und im allgemeinen jeden Zwang, der, sei es von Arbeitgebern, sei es von Arbeitnehmern oder deren Organisationen in bezug auf die politische oder ge-werkschäftliche Saltung auf Arbeitnehmer ausgeübt werden könnte, zu verhindern. In den Bereinigten Staaten wurde zwar ein Gesetzentwurf gegen den migbräudilichen Erlag von Einhaltsbefehlen vorläufig im Rechtsausschuß des Senats abgelehnt, doch scheint diese Frage damit noch nicht endgültig entschieden zu fein. In Finnland erging am 10. Januar 1930 ein Gesetz zur Ab. änderung des Vereinsgesetzes vom 4. Januar 1929, das den Gerichten auf Antrag der Staatsanwaltschaft die "Auflösung des ganzen Vereins, welcher eine ungesetzliche oder unsittliche Tätig. keit entfaltet hat, oder zu dem offenkundigen Zweck der Gefetzübertretungen gegründet wurde, oder die Tätigkeit eines bereits aufgelösten Bereins fortsetzt", ermöglicht. Unter Berufung auf dieses Gesetz wurde am 27. September 1930 vom Oberstaatsanwalt vor dem Gericht zu Helsingfors die Einleitung eines Berfahrens gegen den finnischen Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Organisationen zum Zweck ihrer Auflösung beantragt. Auf Erund dieses Antrages wurde die gesamte Organi. sation am 20. Oktober 1930 aufgelöft. Ein weiteres Gesetz, das am 19. Dezember 1930 vom finnischen Parlament angenommen wurde, trägt den Titel "Gesetz zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Industrie". Es sieht schwere Strafen für alle diesenigen vor, die in irgendeiner Weise versuchen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gegen ihren Willen zu bestimmten politischen oder

gewerkschaftlichen Handlungen zuzuziehen.
Das englische Gesetz über die Berussvereine und Arbeitssstreitigkeiten vom 29. Juli 1927 hingegen, das unter anderen den Generalstreik und Sympathiestreik verbot und im allgemeinen die wirtschaftlichen Kampsmaßnahmen der Gewerkschaften stark behinderte, sollte auf Borschlag der Regierung im wesentlichen ausgehoben werden. Nach vielen Schwierigkeiten zog jedoch die Regierung ihren Abänderungsentwurf vorläusig zurück, so daß das Gesetz weiterbesteht. In Italien trat das Gesetz über den Landeskorporationsrat in Kraft. Die neue Einrichtung hat bereits ihre Tätigkeit begonnen. Die nächste Sitzungsperiode des eigennischen Reichstags wird sich mit dem Gesetzentwurf über die Berussverbände besassen. Das Gesetz, das auf den lebhatten Widerstand der japanischen Arbeitgeber gestoßen ist, wird wahrscheinlich angenommen werden. In Mexiko wird sich eine Sondertagung des Kongresses mit dem Entwurf eines Arbeitsgesetz.

buches befassen.

Auf dem Gebiet der "Gewinnbeteiligung der Arbeiter" ist im Jahre 1930 keinerlei Aenderung zu verzeichnen; das gleiche gill für die Gesetzgebung über die Betriebsräte. Auch in der Frage der Gesamtarbeitsverträge sind keine wichtigen neuen Gesetzerlassen worden. Ueber die Jahl der zu Ansang 1929 bestehenden Tarisverträge liegen einige Ziffern vor: In Deutschland waren es 8925, die 12 276 060 Arbeiter umsasten; in Norwegen 1501 Verträge mit 141 535; in den Niederlanden 1505 Verträge mit 383 227 Arbeitern.

Auch in der Frage des Schieds- und Schlichtungswesens sind nur wenige Aenderungen eingetreten. In Australien wurde das Bundesgesetz über das Einigungs- und Schiedswesen von 1904

bis 1928 zum dreizehnten Male geändert.

Die Arbeiterschungssetzgebung und das stärkere Servortreten der Gesamtheit der Arbeiter bei der Regelung arbeitsrechtlicher Fragen hat das Gebiet des Einzelarbeitsvertrages wesentlich eingeschränkt. So ist z. B. in China am 30. Dezember 1930 ein Gesetz erlassen worden, das Bestimmungen über die Lösung des Arbeitsvertrages enthält, Kündigungsseisten von 10 bis 30 Tagen vorsieht und im allgemeinen den Zweck verfolgt, den Arbeiter vor dem Nachteil einer plötzlichen Entlassung zu schützen. In Frankreich wurde im Jahre 1930 das Gesetz über das Lohnpfändungs und Lohnabtretungsrecht geändert. Die Pfändungsgrenzen wurden erhöht. Ein Gesetzenwurf über die Arbeitsbedingungen der Hausangestellten wurde im polnischen Parlament vorgelegt. Der neue Entwurf enthält zwingende Vorschriften, durch die die Rechtsstellung des Hauspersonals gebessert wird.

Im allgemeinen läßt sich auch im internationalen Rahmen die Feststellung machen, daß sich das Arbeitsvertragsrecht immer mehr vom Vertragsrecht des allgemeinen bürgerlichen Rechts

löst und kollektive Formen annimmt.

### Abfindung von Unfallrenten

tische Wert der Kapitalabsindungen wird verschieden beurteilt. eine außerordentlich wertvolle Beihilfe im Kampfe ums Dasein bedeuten kann. Sie kann mitunter zur Gründung eines Eigenfall zwei Jahre vergangen sind und der Berechtigte nicht noch Unspruch auf eine andere Berletztenrente aus der Unfallversiche- | Lebensjahr.

Die gegenwärtige Wirtschaftslage zwingt den Arbeitnehmer, rung hat. Beträgt im übrigen die Rente eines Berletzten nicht alle Chancen auszunutzen. Der Unfallverletzte hat eine solche mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Genossen-selegenheit in den Vorschriften über die Absindung. Der prak- schaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden. Die Reichs-Sicher ist jedoch, daß unter gewissen Umständen die Absindung regierung hat den Wert, insbesondere die Berechnung des Kapitalwertes durch Berordnung geregelt. Sie hat bestimmt, daß bei Kenten von mehr als 10 bis 25 vom Hundert der Vollrente heims erheblich beitragen oder sonst irgendwelche, sonst nicht behebbare wirtschaftliche Gegenwartsschwierigkeiten aus dem Wege schaffen. Die Renten bis zu 10 vom Hundert können von der Berufsgenossenschaftliche Gewährung des dreisachen Beschwickspenischen Sterberteichen sterbeiten sterbeiten sterbeiten sterbeiten sterbeiten sterbeite der Jahresrente zu zahlen ist, wenn der Berech beiteilt das Vierteichen Sterbeiten der Jahresrente zu zahlen ist, wenn der Berech beiteilt das Vierteichen Sterbeiten der Jahresrente zu zahlen ist, wenn der Berech beiteilt das Vierteichen Sterbeiten der Vierteichen Sterbeiten der Verteilt de trages der Jahresrente abgefunden werden, wenn seit dem Un- letten und der seit dem Unfalltage verflossenen Zeit. als Alter gilt das am letten Geburtstag por der Abfindung vollendete

Setzen wir die Jahresrente gleich 1, so beträgt das Abfindungskapital, wenn sei dem Unfall der Verletzten an Jahren die folgenden verflossen find:

					, 0		the state of the s	protoco workers							
Ulter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
bis 25 Jahre:	6,20	7,70	7,90	8,20	8,60	9,20	9,90	10,70	11,80	13.—	14,50	16,10	16,-	15 90	15,70
von 25—30 Jahren: .	6,10	7,70	7,90	8,20	8,70	9,30	10.20	11,30	12,60	13,30	14,60	15,10	14,90	1470	14,50
von 30—35 Jahren: .	6,	7,80	8,—	8,30	8,90	9,60	10,70	12,10	13,10	13,50	14,10	13,90	13,70	1350	13,30
von 35—40 Jahren: .	6,	7,80	8,—	8,40	9,10	10,10	11,20	12,60	13,10	13.—	12,80	12,60	12,40	12 10	11,90
von 40-45 Jahren: .	5,90	7,70	7,90	8,30	9, -	10,	11,10	12,—	11,90	11,70	11,50	11.30	11	10,70	10,40
von 45—50 Jahren: .	5,90	7,60	7,80	8,10	8,80	9,70	10,20	10,50	10.40	10,20	10,	9,80	9,50	9,20	8,90
von 50-55 Jahren .	5,80	7,—	7,10	7,40	8,—	8,70	9,—	9,—	8,90	8.70	8,40	8.20	7.90	7.70	7.40
von 55—60 Jahren: .	5,70	6,20	6,30	6,40	6,70	7,10	7,40	7,50	7.40	7.20	7,10	6,90	6,60	6.40	6,20
von 60 u. m. Jahren:	5,70	5,10	5,20	5,30	5,40	5,60	5,90	6,20	6,10	6,—	5,90	5,80	5,60	5.40	5,20
- The state of the															-

Beispiel für eine Absindung: Ein Berletzter mit einer Jahres- Reich oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres bereits vorhanrente von 300 RM. soll nach 11 Jahren (vom Tage des Unfalls an denen Erundbesitzes im Deutschen Reich, auch dann, wenn Bergerechnet) abgefunden werden. Er ist 46 Jahre alt. In der be-treffenden Spalte obiger Tabelle steht die Zahl 10. Die Jahresrente ift mit 10 zu vervielfältigen. Der Verlette erhält demnach

ein Abfindungskapital von 3000 RM.

Eine Abfindung soll nur gewährt werden, wenn 1. die Ber-letten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjähr eine Abfindung gewährt werden; 2. die Rente rechtskräftig als Tauerrente festgestellt ist; 3. eine wesentliche Uenderung in den Berhaltniffen, die für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist; 4. für eine nügliche Berwendung des Geldes Gewähr besteht. Abfindung kann g. B. erfolgen gum Erwerb von Brundbefit im Deutschen werden.

benen Erundbesitzes im Deutschen Reich, auch dann, wenn Ber-letzte zum Erwerbe von Grundbesitz einem gemeinnützigen Bauoder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Durch eine Abfindung wird jedoch der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt. Der Abgefundene hat nach wie vor Anspruch auf Hilfe. Trot der Abfindung ist sogar der Unspruch auf Rente begründet, wenn und solange die Folgen des Unfalles nachträglich eine wesentliche Berschlimmerung verursachen. Die Rente wird dann um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war. Die Gewähr eienr Abfindung hat durch förmliche Feststellung zu geschehen, das heißt durch berufungsfähigen Bescheid. Der Bescheid kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben

#### Betriebsräte im Aufsichtsrat

Durch die Berordnung des Reichspräsidenten über Aktien= recht. Bankenaussicht und über eine Steueramusstie vom 19. Sep= tember 1931 (RGBl. S. 493) ist u. a. im Handelsgesetzbuch sol= gender § 244a neu eingefügt worden:

- 1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, unter Angabe des Zweds und der Gründe zu verlangen, daß der Borsigende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach ber Ginberufung stattfinden.
- 2. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Auffichtsrats geäußerten Berlangen nicht entsprochen, fo fonnen die Mitglieder, die das Berlangen gestellt hatten, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Auffichtsrat berufen.
- 3. Stellt die Einberufung einen offenbaren Migbrauch bar, fo fallen die Rosten ber Sigung ben Mitgliedern jur Laft, die die Ginberufung veranlagt haben. Der Anipruch der Gesellschaft auf Erstattung der Roften tann nur mit Bustimmung von drei Bierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Auffichtsrats geltend gemacht werden.

Durch diese Bestimmung ist auch die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat auf eine festere Grundlage gestellt und außerdem erweitert worden. Gleichzeitig ift aber auch die Berantwortung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat größer geworden, denn, wenn die Betriebsratsmitglieder im Auflichtsrat, was in den Fällen. wo zwei Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat vorhanden sind, ohne weiteres möglich ist, ihrer-seits die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung vornehmen und dies einen offenbaren Migbrauch darftellt, dann fallen die Koften ber Sigung den Betrieberatemitgliedern im Auflichterat gur Last. Allerdings wiederum mit der Einschränkung, daß der Erstattungsanspruch nur gegeben ift, wenn feiner Geltendmachung burch die Gesellschaft drei Biertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen

#### Rriegsbeschädigtenrenten und Arbeitslosenunterstützung

Durch die Einwirkung der sozialdemokratischen Reichstags: fraktion und des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegs. teilnehmer und Kriegerhinterbliebenen auf die Reichsregierung hat die durch Notverordnung vom 5. 6. 31 angeordnete Anrechnung der Kriegsbeschädigtenrenten auf die Arbeitslosenunterstützung insofern eine Milderung erfahren, als nicht mehr der 15 M übersteigende Rentenbetrag, sondern nunmehr der 25 M übersteigende monatliche Rentenbetrag auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wird

Es heißt darüber im zweiten Teil der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 im Artikel I, Zisser 12 (S. 542):

von den Renten und Beihilfen nach dem Reichsversorgungsgeset, die Beschädigten und hinterbliebenen auf Grund einer Ariegsdienstbeschädigung gewährt werden, ein Betrag bis zu 25 Reichsmart im Monat, von den übrigen in Absatz 1 Rr. 1 und 2 genannten Renten ein Betrag bis zu 15 Reichsmart im Monat.

#### Fehlende Quartalsabrechnungen

Um 27. Oktober fehlten von nachstehenden Zahlstellen noch die Abrechnungen vom 3. Vierteljahr 1931:

Gau Hamburg: Braunschweig, Glückstadt, Goldenstedt, Goslar, Neumünfter, Plon.

Gau Rordhausen: Duderstadt, Ermschwert, Selmershausen, Hundelshausen, Lehesten, Uslar, Wigenhausen.

Gau Serford: Sameln, Löhne, Münfter, Oldendorf, Pyrmont, Spenge, Spradow.

Gan Frankfurt: Burgsinn, Elten, Oberhausen. Gan Berlin: Marienburg, Stargard, Wusterhausen.

Wichtige Zahlen

The state and the state of the	11	n der Tat	smarkt oakinduftrio dsmitglieder	200	ii .		innahmen ichsmark	3iga= retten= tabak	. Tabakaußenhandel Einfuhr   Ausjuhr				Preisindez (1913 = 100)		
	Urbeits- lofe	Rurz- arbeiter	Boll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gelamt		e-   Materi-	Doppel= zentner		Wert in		Wert in	1	Lebens- haltung	
Beptember 1930 Oktober Ngvember Dezember Banuar 1931 Februar März Upril Wat Suni Suni	17,32 9,74 42,90 58,53 50,25 40,03 30,91 26,10 24,42 24,56 32,36	27,52 29,89 4,90 10,73 18,64 20,51 15,68 9,89 10,77 12,58 18,— 32,32	51,67 49,12 62,63 34,64 21,85 28,05 43,09 57,17 59,92 59,84 52,54 34,71	3,46 3,67 22,73 11,73 0,98 1,19 1,20 2,03 3,21 3,16 4,90 0,61	89 652 90 363 89 298 98 913 110 078 88 755 74 278 46 262 58 995 67 134 62 947 69 523	69 76 71 05 72 39 81 90 93 30 71 20 58 98 36 26 53 92 59 80 53 39 60 17	8 19 284 4 16 901 17 007 7 16 739 0 17 551 8 15 289 4 9 979 3 5 072 9 7 319 5 9 513	22 855 19 176 16 059 38 274 36 437	85 164 87 582 113 645 92 755 48 687 30 218 50 793 61 380 65 145 62 720 74 576 68 640	20 041 22 065 23 149 22 115 12 430 6 029 11 714 13 388 15 790 15 303 17 600 16 546	321 1279 3897 165 186 187 152 303 400 411 14 506	47 161 475 25 34 24 22 37 54 65 2	122,8 120,2 120,1 117,8 115,2 114,0 113,9 113,7 113,3 112,3 110,1 111,7	146,9 145,4 143,5 141,6 140,4 138,8 137,7 137,2 137,3 137,8 137,4 134,9	
Steuerwert der im August 1931 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und aus den Steuerwerten berechnete Wenge der Erzeugnisse								Feingeschnittener Rauchtabak  Gteuerwert in Wenge der Erzeugnisse Kg Reichsmart kg v. H.							
Rieinverfaufs- preis f. d. Stüd bis du 3 M du 5 du 6 du 7 du 8 du 9 du 10 du 11 du 12 du 13 du 14 du 15	bis du 3 M     2 083     302       du 4 " 16 978     1 845       du 5 " 311 569     27 093       du 6 " 485 930     35 212       du 7 " 147 457     9 159       du 8 " 461 845     25 100       du 9 " 23 769     1 183 308       du 10 " 4216 076     183 308       du 11 " 18 329     724       du 12 " 497 085     18 010       du 13 " 46 038     1 540       du 14 " 14 772     459       du 15 " 3489 316     101 140				Etzeugnise v. H. 0,1 0,4 5,8 7,6 2,0 5,4 0,2 39,4 0,2 3,9 0,3 0,1 21,8 0,2 0,2		bis 3u 6 3u 8 3u 10 3u 12 3u 14 3u 16 3u 18 3u 20 3u 22 3u 24 3u 26 u. 28 3u 30 3u 32 3u 34—38 3u 40 3u 42—50 v. über 50		3 711 140 971 474 003 304 741 235 259 154 436 781 41 141 28 40 881 4 808 4 186 6 424 335 1 147 535 2 754			1 237 35 243 94 801 50 790 33 608 19 305 87 4 114 3 3 407 279 402 20 57 23 40		0,5 14,5 38,9 20,8 13,8 7,9 0,0 1,7 0,0 1,4 0,2 0,1 0,2 0,0 0,0 0,0 0,0	
8u 17 " 8u 18 " 8u 19 " 8u 20 " 8u 25 " 8u 30 " 8u 35 " 8u 40 " 8u 45 " 8u 50 "	1 83 52 33	80 133 89 519 2 402 38 040 32 495 24 239 81 531 15 901 05 698 2 804 40 141		771 955 55 39 957 642 9 117 5 529 198 1 149 27 349 154	0,2 0,0 8,6 0,1 2,0 1,2 0,0 0,2 0,0 0,1		8 4 8 8 8 9 8 10 8 10 8 10 8 11	PM 21 22 23 23 24 25 25 25	419 372 460 135 591 98 807	141 <b>Pfeifen</b> 513 467 971 938 005 196 005 496 369 783	tabak	243 786 154 490 301 733 218 337 228 491 55 129 211 145 31 158 232 874 13 454 43 317	ilen, De	00,0 10,2 20,0 14,5 15,1 3,7 14,0 2,1 15,4 0,9 2,9	
Rleinverkaufs- preis f. d. Stüd dis zu 6 M zu 10 " zu 12 "	Steue	Raute Raute ewert in homart 600 62 191	a <b>bak</b> M	64 853 lenge der 00 Stüd 200 12 32	100,0 Erzeugni v 1,5 0,1 0,2 3,5	<b>fie</b> 5. 3 1	3u 12 3u 13 3u 14 3u 15 3u 16 3u 17 3u 18 3u 19 3u 20	99 15 19 21 29 29 29	12 26 14 10	318 438 839 072 355 009 993		2 707 5 396 2 826 1 799 60 1 113 450 1 165 1 954		0,2 0,4 0,2 0,1 0,0 0,1 0,0	
3u 20 ,, 3u 20 ,, 3u 25 ,, 3u 30 ,, v. über 30 ,,		3 722 78 003 71 672 7 481 202 61 933		496 7 800 5 734 499 10	52,6 38,6 3,6 0,2	8 4 1	von über	<del></del> 5	18 731  8 379 653  Sdynupftabal  1 503 23 230 5 314			5 010 58 075 10 628	1	3,3 38,2 7,0	
bis du 2½ %, du 3½ , du 4 , du 5 , du 6 , du 8 , du 8 , du 10 ,	14 0 1 1 16 5 5 6	3igar 95 585 39 581 54 913 66 856 08 896 43 667 98 331	1 4 9 2	92 745 105 363 93 138 974 521 267 090 14 594 4 958	3, 49, 3, 34, 9, 0,	3 2 3 5 5	,, E	5—6 3—7 7—8 3—9 9—10	28 8 8	797 309 1199 288 317 2083	g. 00 and	14 662 40 441 11 499 3 653 6 317 1 708 151 993		9,6 26,6 7,8 2,4 4,2 1,1	
gu 12 gu 15 o über 15	88 7	1 195 1 912 8 175 19 111		23 28 56 352 516	0, 0, 0, 100,	0 0	-	183 247	dsmart .	}igarette 652 Rei	2	Menge be 1000 <b>193</b>	r Erzeug Stüd 29 <b>9</b>	ni¶e	